Satzung des Fördervereins für das Kinder- und Jugendhospiz Sternenlichter e.V.

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Kinder- und Jugendhospiz Sternenlichter“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Göttingen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. d. § 53 Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbedingte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Insbesondere durch:

a) Die Beschaffung von Mitteln für das Kinder- und Jugendhospiz Sternenlichter zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.

b) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Kinder- und Jugendhospiz Sternenlichter.

c) Die Gewinnung von Fördermitgliedern für das Kinder- und Jugendhospiz Sternenlichter.

d) Unterstützung der ambulanten Kinder-Palliativ-Versorgung.

(2) Der Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Sternenlichter fühlt sich den Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Halbmondbewegung verpflichtet und erklärt sich zur Mitarbeit im Sinne der Satzung der DRK-Schwesternschaft Georgia-Augusta e.V. bereit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(5) Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfjahr endet am 31.12.2019.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedsbescheinigung.

(3) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins ist nicht beschränkt.

(4) Die Mitgliedschaft endet
a) Mit dem Tod des Mitglieds,
b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum
Quartal zulässig.
c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft
es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe
Die Organe des Vereins sind:
a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen
Entlastung,
b) Wahl des Vorstandes,
c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer eines Jahres,
d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
durch den Vorstand.
(3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der persönlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur mit Zweidrittelmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse zur Vereinsauflösung können nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gefasst werden.
(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 8 Der Vorstand
(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
(3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzungen oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
(4) Der Vorstand tritt entsprechend dem Geschäftsbetrieb zu Sitzungen zusammen, die vom Vorsitzenden, ersatzweise von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
(5) Der Vorstand soll aus natürlichen Personen bestehen, die im Zeitpunkt der Wahl und während der gesamten Amtszeit Mitglied im Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Sternenlichter sein sollen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Barauslagen.
(6) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
(7) Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 9 Mitgliedsbeiträge
Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die DRK-Schwesternschaft Georgia Augusta e.V., die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 6. Dezember 2018 | geändert am 5. Februar 2019